

Übersicht finanzieller Unterstützungsmöglichkeiten für Unternehmen und Selbstständige

(Stand 28.04.2020, 15.05 Uhr)

Wenn Sie diese Liste geöffnet haben, interessieren Sie sich für finanzielle Unterstützungsmaßnahmen zur Reduzierung der Auswirkungen der Corona-Krise. Davon betroffen sind Unternehmen aller Branchen und Größen sowie Solo-Selbstständige und freiberuflich Tätige.

In den letzten Tagen sind viele Maßnahmen auf den Weg gebracht worden, um die Liquidität der Betriebe zu stärken und Arbeitsplätze zu erhalten. Diese Liste gibt Ihnen einen Überblick über die verschiedenen Unterstützungsmaßnahmen, die teilweise bundesweit gelten und teilweise auf NRW bezogen sind. Sie wird Liste fortlaufend aktualisiert.

Sie finden die Informationen in der Reihenfolge:

Unterstützungsmaßnahmen für alle Unternehmen aller Größen

- Kurzarbeitergeld
- KFW-Corona-Hilfen
- Steuerentlastungen
- Aussetzen der Insolvenzantragspflichten
- Stundung der Sozialversicherungsbeiträge von Unternehmen und freiwillig versicherten Selbstständigen

Unterstützungsmaßnahmen für kleine, mittlere Unternehmen, Start-ups, Freiberufler

- Soforthilfen für Solo-Selbstständige und Unternehmen bis zu 50 Mitarbeitern in NRW
- Förderung unternehmerischen Know-hows für Corona-betroffene kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) und Freiberufler
- Bürgschaften
- NRW.Bank Universalkredit
- NRW.Start-up akut
- Beteiligungskapital Mikromezzaninfonds
- Spezielle Maßnahmen für Start-ups
- Krankenkassenbeiträge für Selbstständige, die in der gesetzlichen Krankenkasse versichert sind
- Vereinfachter Zugang zu Grundsicherung für Selbstständige

- Entschädigung von Verdienstaussfällen

Unterstützungsmaßnahmen für größere Unternehmen

- Wirtschaftsstabilitätsfonds

Unterstützungsmaßnahmen für ausgewählte Branchen oder Zielgruppen

- Soforthilfen für Künstlerinnen und Künstler in NRW

Über diese Maßnahmen hinaus bieten einige Kommunen weitere Beratungen und Unterstützungsleistungen an, beispielsweise zur Gewerbesteuer und Vergnügungssteuer. Bitte wenden Sie sich dazu an die jeweilige Stadtverwaltung.

Kurzarbeitergeld

Inhalt:

Die Agentur für Arbeit zahlt das Kurzarbeitergeld als teilweisen Ersatz für den durch einen vorübergehenden Arbeitsausfall entfallenen Lohn. Der Arbeitgeber wird dadurch bei den Kosten der Beschäftigung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entlastet.

Die Höhe des Kurzarbeitergeldes richtet sich danach, wie hoch der finanzielle Verlust nach der Zahlung von Steuern für Sie ist. Grundsätzlich werden rund 60 Prozent des ausgefallenen Nettoentgelts bezahlt. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld rund 67 Prozent des ausgefallenen Nettoentgelts.

Gewährung von Kurzarbeitergeld unter erleichterten Bedingungen.

Die Regelung tritt rückwirkend zum 1. März in Kraft.

Bedingungen:

Anspruch besteht, wenn der Arbeitgeber die regelmäßige Arbeitszeit kürzt und dies der zuständigen Agentur für Arbeit angezeigt hat

- Ein Betrieb kann Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens **10 Prozent** der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind.
- Auf den **Aufbau negativer Arbeitszeitsalden** vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes kann verzichtet werden.
- Auch **Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter** können Kurzarbeitergeld beziehen.
- Die **Sozialversicherungsbeiträge** werden zu 100 Prozent durch die Bundesagentur für Arbeit erstattet.

Beantragung:

Das Kurzarbeitergeld wird bei der jeweils zuständigen Arbeitsagentur beantragt.

Die für Sie zuständige Dienststelle können Sie unter folgendem Link suchen:

- <https://www.arbeitsagentur.de/ueber-uns/ansprechpartner>

Weiterführende Links:

- www.bundesregierung.de
- www.arbeitsagentur.de

Telefonische Auskünfte für Arbeitgeber: Tel.: 0800 4555520

KfW-Corona-Hilfen

1 von 3

Inhalt:

Kreditvergabe für Unternehmen und Freiberufler

Bedingungen:

KfW-Schnellkredit für mittelständische Unternehmen

- Kredithöhe für Firmen mit 11 – 49 Mitarbeiter: max. € 500.000
- Kredithöhe für Firmen mit 50 – 249 Mitarbeiter: max. € 800.000
- Kredithöhe: Es ist auch möglich, 3 Monatsumsätze aus 2019 als Kredit gewährt zu bekommen.
- Bedingung ist, dass das Unternehmen Gewinn erwirtschaftet hat – entweder in 2019 oder im Schnitt der letzten drei vergangenen Jahre.
- **Die KfW übernimmt zu 100 % das Kreditrisiko.** Dieses Risiko ist durch den Bund abgesichert. Dadurch entfällt die zeitintensive Risikoprüfung der Hausbanken.
- Die Kreditlaufzeit wurde von 5 auf 10 Jahre verlängert.
- Der Zinssatz liegt bei 3 % p.a.
- [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Schnellkredit-\(078\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Schnellkredit-(078)/)

KfW-Unternehmerkredit für Unternehmen, die mindestens 5 Jahre am Markt sind:

- Der Kredit wird für Investitionen und Betriebsmittel bis zu 1 Mrd. Euro gewährt.
- Der effektive Jahreszins beginnt ab 1,00 Prozent.
- Der Kredit gilt auch für Vorhaben im Ausland.
- Risikoübergabe bis zu 90 %
- [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Unternehmen-erweitern-festigen/Finanzierungsangebote/KfW-Unternehmerkredit-Fremdkapital-\(037-047\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Unternehmen-erweitern-festigen/Finanzierungsangebote/KfW-Unternehmerkredit-Fremdkapital-(037-047)/)

ERP-Gründerkredit – Universell für Unternehmen: Kredit für Unternehmen, die weniger als fünf Jahre am Markt sind:

- Der Kredit wird für Investitionen und Betriebsmittel bis zu € 1 Mrd. gewährt. Es gibt einen leichteren Kreditzugang, da die eine Risikoübernahme bis 90 % übernimmt.
- [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Gr%C3%BCnden-Nachfolgen/F%C3%B6rderprodukte/ERP-Gr%C3%BCnderkredit-Universell-\(073_074_075_076\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Gr%C3%BCnden-Nachfolgen/F%C3%B6rderprodukte/ERP-Gr%C3%BCnderkredit-Universell-(073_074_075_076)/)

KfW-Corona-Hilfen

2 von 3

KfW-Kredit für Wachstum für in- und ausländische Unternehmen mit einem Umsatz bis 2 Mrd. Euro:

- Der Kredit wird für Investitionen und Betriebsmittel in den Bereichen Innovation und Digitalisierung gewährt.
- Es gibt einen leichteren Kreditzugang, da die KfW einen Teil des Risikos trägt.
- [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Innovation/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Kredit-f%C3%BCr-Wachstum-\(290\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Innovation/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Kredit-f%C3%BCr-Wachstum-(290)/)

ERP-Gründerkredit – Universell für Unternehmen: Kredit für Unternehmen, die weniger als fünf Jahre am Markt sind:

- Der Kredit wird für Investitionen und Betriebsmittel bis zu € 1 Mrd. gewährt. Es gibt einen leichteren Kreditzugang, da die KfW eine Risikoübernahme bis 90 % übernimmt.
- [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Gr%C3%BCnder-Nachfolgen/F%C3%B6rderprodukte/ERP-Gr%C3%BCnderkredit-Universell-\(073_074_075_076\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Gr%C3%BCnder-Nachfolgen/F%C3%B6rderprodukte/ERP-Gr%C3%BCnderkredit-Universell-(073_074_075_076)/)

Sonderprogramm "Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung" ab 25 Mio. Euro

- Investitions- und Betriebsmittelkredite für mittelständische und große Unternehmen.
- Das Sonderprogramm richtet sich an Unternehmen, die aufgrund der Corona-Krise ab 01.01.2020 vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind. Die KfW beteiligt sich hierbei in marktüblicher Art und Weise zu gleichen Bedingungen wie andere Banken an Finanzierungen. Dabei übernimmt die KfW anteilig Kreditrisiken des finanzierten Unternehmens und bietet den beteiligten Banken optional eine Refinanzierung an.
- Das Programm ist bis zum 31.12.2020 befristet

Die vollständigen Informationen finden Sie im

- [Merkblatt](#)

Beantragung:

Die KfW Hilfen werden bei einem Finanzierungspartner beantragt. Das kann die Hausbank, aber auch eine andere Geschäftsbank, Direktbank, Genossenschaftsbank, Bausparkasse, Sparkasse, Versicherung oder Finanzvermittler sein. Über die KfW-Website kann man online nach einem passenden Finanzierungspartner suchen oder einen Beratungstermin vereinbaren.

KfW-Corona-Hilfen

3 von 3

Weiterführende Links:

- <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>
- <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-18-Corona-Hilfsprogramme-fuer-alle.html>

Telefonische Auskünfte bei der KfW-Bank für Unternehmen:

Tel.: 0800 5399001 (Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr)



Steuererleichterungen

1 von 3

Inhalt:

Liquidität sichern durch

- Herabsetzung der Vorauszahlungen bei Einkommen- und Körperschaftsteuer und Herabsetzung des Steuermessbetrages für Gewerbesteuer-Vorauszahlungen.
- Stundung von Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer.
- Aussetzen von Vollstreckungsmaßnahmen

Achtung: Hinweise zu Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerungen bei der Umsatzsteuer in NRW finden Sie weiter unten in dieser Liste.

Stundung von Steuerzahlungen (um vorerst 3 Monate):

Wenn Unternehmen aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie in diesem Jahr fällige Steuerzahlungen nicht leisten können, sollen diese Zahlungen auf Antrag befristet und grundsätzlich zinsfrei gestundet werden. Den Antrag können Unternehmen bis zum 31. Dezember 2020 bei ihrem Finanzamt stellen.

An die Bewilligung der Stundung sind dabei keine strengen Anforderungen zu stellen. Unternehmen müssen darlegen, dass sie unmittelbar betroffen sind. Den Wert entstandener Schäden müssen sie aber nicht im Einzelnen belegen.

Anträge auf Stundung der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Steuern sind besonders zu begründen.

Anpassung von Vorauszahlungen:

Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler können außerdem die Höhe ihrer Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer anpassen lassen. Gleiches gilt für den Messbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen.

Hierfür können sie bei ihrem Finanzamt einen Antrag stellen. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden als vor der Corona-Pandemie erwartet, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt.

Steuererleichterungen

2 von 3

Vollstreckungsmaßnahmen aussetzen:

Wird dem Finanzamt aufgrund Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nichtunerheblich betroffen ist, soll bis zum 31. Dezember 2020 von **Vollstreckungsmaßnahmen** bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern im Sinne der Tz. 1 **abgesehen** werden. In den betreffenden Fällen sind die im Zeitraum ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Schreibens bis zum 31.12.2020 verwirkten **Säumniszuschläge** für diese Steuern zum 31.12.2020 zu erlassen.

Bedingungen:

Unternehmer erhalten Steuererleichterungen nur, wenn sie dem Finanzamt plausibel nachweisen können, dass sie von der Corona-Krise **unmittelbar** und **nicht unerheblich betroffen** ([hier](#)). Das ist in folgenden Situationen der Fall:

- Das Unternehmen musste geschlossen werden.
- Der Unternehmer ist an Corona erkrankt.
- Mitarbeiter des Unternehmens sind erkrankt.
- Kunden und Geschäftspartner sind erkrankt oder mussten ihr Unternehmen schließen, es brechen Aufträge weg oder gestellte Rechnungen werden nicht beglichen.
- Es drohen wegen Corona erhebliche Umsatzeinbußen.
- Der Unternehmer kann wegen Corona die laufenden Ausgaben (privat und/oder betrieblich) nicht mehr leisten.
- Es wurde bei der Bundesagentur für Arbeit Kurzarbeit angemeldet.
- Der Unternehmer bekommt staatliche Unterstützung wegen der Corona-Pandemie.

Beantragung:

Kontakt mit dem Finanzamt kann per Telefon, Telefax, E-Mail, mittels Brief oder über das Kontaktformular des jeweiligen Finanzamts. Von Seiten der Finanzverwaltung wird derzeit ausdrücklich empfohlen, Anträge über Elster einzureichen.

Auch wenn Sie telefonisch Kontakt mit dem Finanzamt zur Beantragung von Steuererleichterung hatten, müssen Sie den Antrag unbedingt schriftlich stellen. Die nordrhein-westfälische Finanzverwaltung stellt dazu ein

- [Antragsformular "Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus" zum Download](#)

bereit.

In Ihrem Antragsschreiben ist Ihre Steuernummer aufzuführen und der Antrag ausführlich zu begründen.

Steuererleichterungen

3 von 3

Weiterführende Links:

- <https://www.finanzeverwaltung.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-der-auswirkungen-des-coronavirus>
- <https://www.impulse.de/recht-steuern/steuertipps/steuererleichterungen-corona/7484571.html>
- https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-03-19-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus.pdf?__blob=publicationFile&v=1
- https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerarten/Gewerbsteuer/2020-03-19-gewerbsteuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus-anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=2
- https://www.ihk-koeln.de/Steuerstundung_fuer_Unternehmen_in_finanziellen_Notsituationen.AxCMS
- https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern_Anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerungen bei der Umsatzsteuer in NRW

Inhalt:

Die Finanzämter in Nordrhein-Westfalen setzen auf Antrag die Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerungen bei der Umsatzsteuer für krisenbetroffene Unternehmen bis auf Null fest. Dadurch wird die Liquidität dieser Unternehmen gestärkt.

Bedingungen:

Die Unternehmen müssen von der Corona-Krise betroffen sein.

Beantragung:

Um eine schnelle Bearbeitung des Antrags zu gewährleisten, empfiehlt das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen den Unternehmen die Verwendung des bekannten Vordrucks „Antrag auf Dauerfristverlängerung – Anmeldung der Sondervorauszahlung“ (UST 1 H). Das Dokument kann abgerufen werden unter:

- https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/anleitung_ust-svz.pdf

Der Antrag kann mit ELSTER erstellt und dem Finanzamt übermittelt werden.

Quellen:

- <https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-der-auswirkungen-des-coronavirus>
- <https://www.wirtschaft.nrw/coronavirus-informationen-ansprechpartner>

Pauschalierte Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen für 2019

1 von 3

Inhalt:

Aufgrund der Corona-Krise und der damit verbundenen Einschränkungen des öffentlichen Lebens sind viele Steuerpflichtige mit **Gewinneinkünften** und **Einkünften aus Vermietung und Verpachtung** dadurch negativ betroffen, dass sich ihre Einkünfte im Vergleich zu den Vorjahren erheblich verringern und sie für den VZ 2020 einen rücktragsfähigen Verlust (§ 10d Absatz 1 Satz 1 EStG) erwarten müssen.

Von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffene Steuerpflichtige, die noch nicht für den VZ 2019 veranlagt worden sind, können in den zeitlichen Grenzen des § 37 Absatz 3 Satz 3 EStG grundsätzlich eine Herabsetzung der festgesetzten Vorauszahlungen für 2019 beantragen.

Eine hinreichende Prognose und Darlegung solcher Verluste im Einzelfall ist gerade in der aktuellen Situation aufgrund der Unsicherheiten der wirtschaftlichen Entwicklung vielfach schwierig. Daher sollen **Anträge auf Herabsetzung der Vorauszahlungen** für den VZ 2019 auf der **Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustrücktrags aus 2020** für alle Beteiligten vereinfacht abgewickelt werden können. Die Möglichkeit, im Einzelfall unter Einreichung detaillierter Unterlagen einen höheren rücktragsfähigen Verlust darzulegen, bleibt hiervon unberührt.

Bedingungen und Beantragung:

Die Inanspruchnahme des pauschal ermittelten Verlustrücktrags aus 2020 zur nachträglichen Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2019 kann unter folgenden **Voraussetzungen** erfolgen:

- Der **Antrag** ist schriftlich oder elektronisch (z. B. mittels ELSTER) bei dem für die Festsetzung der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer zuständigen Finanzamt zu stellen. Der Antrag kann gleichzeitig mit dem Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2020 gestellt werden.
- **Berechtigt sind** nur einkommensteuer- oder körperschaftsteuerpflichtige Personen, die im Laufe des VZ 2020 Gewinneinkünfte oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielen. Zusätzliche Einkünfte anderer Einkunftsarten sind unschädlich.
- Es kann regelmäßig von einer **Betroffenheit** ausgegangen werden, wenn die Vorauszahlungen für 2020 auf null EUR herabgesetzt wurden und der Steuerpflichtige versichert, dass er für den VZ 2020 aufgrund der Corona-Krise eine nicht unerhebliche negative Summe der Einkünfte erwartet.

Pauschalierte Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen für 2019

2 von 3

Abwicklung des pauschal ermittelten Verlustrücktrags:

Höhe des pauschal ermittelten Verlustvortrags

Der pauschal ermittelte Verlustrücktrag aus 2020 beträgt **15 Prozent des Saldos** der maßgeblichen **Gewinneinkünfte** und/oder der **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung**, welche der Festsetzung der Vorauszahlungen für 2019 zugrunde gelegt wurden. Er ist bis zu einem Betrag von 1.000.000 Euro bzw. bei Zusammenveranlagung von 2.000.000 Euro (§10d Absatz 1 Satz 1 EStG) abzuziehen.

Die Vorauszahlungen für 2019 sind unter Berücksichtigung des pauschal ermittelten Verlustrücktrags aus 2020 neu zu berechnen und festzusetzen. Eine Änderung der Festsetzung der Vorauszahlungen führt zu einem Erstattungsanspruch.

Steuerfestsetzung 2019

Ein Verlustrücktrag aus 2020 kann in der Veranlagung des Jahres 2019 erst nach Durchführung der Veranlagung 2020 berücksichtigt werden. In Fällen, in denen die Vorauszahlungen für 2019 aufgrund eines Verlustrücktrags aus 2020 gemindert wurden, führt die Veranlagung für 2019 daher mangels Berücksichtigung eines Verlustrücktrags aus 2020 in der Regel zunächst zu einer Nachzahlung in entsprechender Höhe.

Die auf den im Vorauszahlungsverfahren berücksichtigten Verlustrücktrag entfallende **Nachzahlung für 2019** ist auf **Antrag** befristet bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids 2020 unter dem Vorbehalt der Zinsfestsetzung und unter dem Vorbehalt des Widerrufs zinslos zu stunden, wenn der Steuerpflichtige zum Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung für den VZ 2019 weiterhin von einer nicht unerheblichen negativen Summe der Einkünfte für den VZ 2020 ausgehen kann.

Beruht die erste Festsetzung für 2020 auf einer Schätzung der Besteuerungsgrundlagen nach § 162 AO, sind für den Stundungszeitraum nachträglich Stundungszinsen festzusetzen.

In dem Stundungsbescheid ist der Steuerpflichtige darauf hinzuweisen, dass die gestundete Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheides für den Veranlagungsraum 2020 fällig wird, soweit sich in 2020 kein (ausreichender) Verlustrücktrag und damit keine entsprechende Herabsetzung der Steuerfestsetzung für 2019 ergibt.

Pauschalierte Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen für 2019

3 von 3

Steuerfestsetzung 2020

Ergibt sich im Rahmen der Einkommen- oder Körperschaftsteuerveranlagung für 2020 ein Verlustrücktrag gemäß § 10d Absatz 1 Satz 1 EStG, entfällt insoweit die bisher festgesetzte und gestundete Nachzahlung für 2019.

Ergibt sich bei der Veranlagung für 2020 kein Verlustrücktrag nach 2019, ist die bislang gestundete Nachzahlung für 2019 innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides für 2020 zu entrichten. Entsprechendes gilt, wenn auf einen Verlustrücktrag nach 2019 gemäß § 10d Absatz 1 Satz 5 EStG ganz verzichtet wurde.

Ergibt sich bei der Veranlagung für 2020 zwar ein Verlustrücktrag nach 2019, ist die Steuererminderung aufgrund der entsprechenden Änderung der Veranlagung für 2019 aber geringer als der bislang gestundete Betrag, ist die verbleibende Nachzahlung für 2019 innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe des berechtigten Steuerbescheides für 2019 zu entrichten.

Wenn Sie den nachfolgenden Link klicken, finden Sie auf den Seiten 4 und 5 des Dokuments ein (stark vereinfachtes) Beispiel.

- https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2020-04-24-Corona-Sofortmassnahme-Antrag-auf-pauschalierte-Herabsetzung-bereits-geleisteter-Vorauszahlungen-fuer-2019.pdf;jsessionid=1D88E9604BEF191D8516993771482453.delivery2-master?blob=publication-File&v=2

Weiterführende Links:

- https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2020-04-24-Corona-Sofortmassnahme-Antrag-auf-pauschalierte-Herabsetzung-bereits-geleisteter-Vorauszahlungen-fuer-2019.html
- https://www.haufe.de/steuern/finanzverwaltung/corona-herabsetzung-der-vorauszahlungen-fuer-2019_164_514838.html

Aussetzen der Insolvenzantragspflichten

1 von 2

Inhalt:

Das CovInsAG (Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz) ist mit (Rück-)Wirkung zum 01.03.2020 in Kraft getreten.

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflichten gibt in Bedrängnis geratenen Unternehmen die nötige Luft, um staatliche Hilfen zu beantragen und Sanierungsbemühungen voranzutreiben. Die Vorschriften gelten rückwirkend zum 1. März 2020, damit verhindert wird, dass die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für einige Unternehmen, die von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betroffen sind, bereits zu spät kommt. Die Vorschriften greifen damit flankierend zu den umfassenden staatlichen Hilfsprogrammen.

Maßnahmen und Bedingungen:

Das Gesetz sieht im Bereich des Insolvenzrechts fünf Maßnahmen vor:

1. Die haftungsbewehrte und teilweise auch strafbewehrte dreiwöchige Insolvenzantragspflicht wird vorübergehend bis zum 30. September 2020 ausgesetzt.

Dies gilt nur für Fälle, in denen die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung auf den Folgen der COVID-19-Pandemie beruht. Zudem soll erforderlich sein, dass **Aussichten auf eine Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit bestehen.**

Antragspflichtige Unternehmen sollen die Gelegenheit erhalten, ein Insolvenzverfahren durch Inanspruchnahme staatlicher Hilfen, gegebenenfalls aber auch im Zuge von Sanierungs- oder Finanzierungsvereinbarungen, abzuwenden.

2. Geschäftsleiter haften während der Aussetzung der Insolvenzantragspflichten nur eingeschränkt für Zahlungen, die sie nach Eintritt der Insolvenzreife des Unternehmens vornehmen. Das soll den Geschäftsleitern ermöglichen, während der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht im Rahmen von Sanierungsbemühungen erforderliche Maßnahmen zur Fortführung der von der COVID-19-Pandemie betroffenen Unternehmen im ordentlichen Geschäftsgang zu ergreifen.
3. Während der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht an von der COVID19-Pandemie betroffene Unternehmen gewährte neue Kredite sind nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung anzusehen.

Aussetzen der Insolvenzantragspflichten

2 von 2

4. Während der Aussetzung erfolgende Leistungen an Vertragspartner sind nur eingeschränkt anfechtbar. Die Beschränkung der Anfechtungsrisiken soll eine Fortführung der Geschäftsbeziehungen zu den von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betroffenen Unternehmen unterstützen.
5. Die Möglichkeit von Gläubigern, durch Insolvenzanträge Insolvenzverfahren zu erzwingen, werden für drei Monate eingeschränkt. Durch die Maßnahmen soll den von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betroffenen Unternehmen Zeit für die Sanierung verschafft werden.

Weiterführende Links:

- https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Bqbl_Corona-Pandemie.pdf;jsessionid=DD10863DF26C4DCE74DAD49548AE2A32.1_cid324?_blob=publicationFile&v=1
- https://www.bmjbv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Insolvenzantrag/Corona_Insolvenzantrag_node.html
- https://www.haufe.de/recht/weitere-rechtsgebiete/wirtschaftsrecht/gesetz-zu-coronabedingter-aussetzung-der-insolvenzantragspflicht_210_512336.html

Stundung der Sozialversicherungsbeiträge von Unternehmen und freiwillig versicherten Selbstständigen

Inhalt:

Unternehmen und Selbstständigen, die nachvollziehbar aufgrund der Corona-Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, zu ermöglichen, die Sozialversicherungsbeiträge vorübergehend später zu zahlen.

Bedingung:

- Für Arbeitgeber, die den erleichterten Zugang für die Stundung nutzen möchten, muss eine sofortige Einziehung der Beiträge - ohne die Stundung - mit erheblichen Härten verbunden sein und das, obwohl bereits Kurzarbeitergeld, andere Fördermittel und/o-der Kredite in Anspruch genommen wurden.
- Eine "glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers oder eine betriebswirtschaftliche Auswertung, dass er erheblichen finanziellen Schaden durch die Pandemie, beispielsweise in Form von erheblichen Umsatzeinbußen, erlitten hat, ist in aller Regel ausreichend."
- Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Maßnahmen aus dem Hilfspaket zügig greifen, sodass die Erleichterung der Stundung auf die Monate März und April begrenzt werden soll.
- Einer Sicherheitsleistung bedarf es für die Stundung nicht, auch Stundungszinsen, Säumniszuschläge und Mahngebühren werden nicht berechnet.

Beantragung:

Anträge müssen an die Krankenkassen gerichtet werden, bei denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Betriebs versichert sind.

Der Antrag kann formlos unter Bezug auf die Notlage durch die Coronakrise und Paragraph 76 des Sozialgesetzbuchs (Viertes Buch/ IV) gestellt werden.

Weitergehende Informationen zu den Anträgen stellen die Krankenkassen auf Ihren Internetseiten bereit.

Quellen:

- https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/presse/pressemitteilungen/2020/PM_2020-03-25_Beitragstundungen.pdf

Internetseiten der jeweiligen Krankenkassen

Soforthilfen für Solo-Selbstständige und Unternehmen bis zu 50 Mitarbeitern in NRW

1 von 5

Inhalt: Soforthilfen des Bundes und des Landes NRW

Die Landesregierung reicht das Angebot des Bundes Solo-Selbstständige und Kleinstunternehmen 1:1 an die Zielgruppen weiter und erweitert zusätzlich den Kreis der angesprochenen Unternehmen um die Gruppe der Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten.

Die Unternehmen sollen bei der Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten Finanzierungsengpässen, u. a. für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u. ä., sowie dem Erhalt von Arbeitsplätzen durch einen Zuschuss unterstützt werden.

Zielgruppen der Soforthilfe:

Anträge können von gewerblichen und gemeinnützigen Unternehmen, Solo-Selbstständigen und von Angehörigen der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen, mit bis zu 50 Beschäftigten (umgerechnet auf Vollzeitkräfte) gestellt werden, die

- wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Haupterwerb als Freiberufler oder Selbstständige tätig sind,
- ihren Hauptsitz in Nordrhein-Westfalen haben,
- bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind
- maximal 50 Beschäftigte haben (umgerechnet auf Vollzeitkräfte) und
- ihre Waren oder Dienstleistungen bereits vor dem 31. Dezember 2019 am Markt angeboten haben.

Antragsberechtigt unter den o.g. Voraussetzungen sind auch Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion.

Höhe der Förderung:

Die Soforthilfe erfolgt im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses. Sie ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt für drei Monate:

- 9.000 Euro für antragsberechtigte Solo-Selbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 25.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten

Soforthilfen für Solo-Selbstständige und Unternehmen bis zu 50 Mitarbeitern in NRW

2 von 5

Berechnung der Mitarbeiterzahl:

Stichtag für die Berechnung der Mitarbeiterzahl ist der 31.12.2019. Zur Umrechnung von Teilzeitkräften und 450 Euro-Jobs in Vollzeitbeschäftigte:

Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5

Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75

Mitarbeiter über 30 Stunden & Auszubildende = Faktor 1

Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Der/Die Unternehmer/in selbst ist/sind mitzuzählen. Auszubildende können mitgezählt werden. Als Beschäftigter zählt, wer mit dem Unternehmen zum o.g. Stichtag einen laufenden Arbeitsvertrag hat/hatte.

Bedingungen:

Erhebliche Finanzierungsengpässe und wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona. Dies wird angenommen, wenn

- mehr als die Hälfte der Aufträge aus der Zeit vor dem 1. März durch die Corona-Krise weggefallen ist (d. h. sich das Volumen des Auftragsbestandes mehr als halbiert hat).

Oder

- die Umsätze gegenüber dem Vorjahresmonat mehr als halbiert sind (für einen noch im März gestellten Antrag werden die Umsätze im Monat März 2020 gegenüber dem Monat März 2019 zugrunde gelegt. Wird der Antrag im April 2020 gestellt, ist der Vergleichsmonat April 2019. Kann der Vorjahresmonat nicht herangezogen werden (z.B. bei Gründungen), gilt der Vormonat.

Oder

- die Möglichkeiten den Umsatz zu erzielen durch eine behördliche Auflage im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie massiv eingeschränkt wurden.

Oder

- die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten des Unternehmens (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen (= Finanzierungsengpass).

Der Antragsteller muss versichern, dass der Finanzierungsengpass nicht bereits vor dem 1. März bestanden hat. Der Antragsteller muss zusätzlich erklären, dass es sich bei dem Unternehmen zum Stichtag 31. Dezember 2019 nicht um ein "Unternehmen in Schwierigkeiten" handelte. Weitere Informationen dazu finden Sie unten.

Soforthilfen für Solo-Selbstständige und Unternehmen bis zu 50 Mitarbeitern in NRW

3 von 5

Beantragung:

Das Antragsverfahren ist ausschließlich medienbruchfrei digital durchführbar. Bitte den Antrag nicht ausdrucken. Antragsteller können ihren Antrag online auszufüllen und absenden. Sie erhalten im Anschluss eine automatisierte Eingangsbestätigung. Alle Anträge werden nach Eingangsdatum bearbeitet.

Das Antragsformular für die NRW-Soforthilfe 2020 ist online unter:

- <http://soforthilfe-corona.nrw.de/>

Anträge müssen bis zum 31. Mai 2020 gestellt werden.

Senden Sie Ihren Antrag nicht postalisch oder per Mail an das Wirtschaftsministerium oder die Bezirksregierungen. Diese werden nicht bearbeitet. Ausgedruckte Anträge können nicht verarbeitet werden.

Notwendige Informationen für die Antragstellung:

- Zur Identifikation ist ein amtliches Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass, usw.) erforderlich.
- Im Rahmen des Antrags ist die (soweit vorhanden) Handelsregisternummer oder eine andere Registernummer sowie das zugehörige Amtsgericht anzugeben. Möglich sind auch Nummern eines beim DIHK geführten Vermittlerregisters oder des Prüfregisters der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (kein Pflichtfeld).
- Außerdem werden die Steuernummer des Unternehmens und die Steuer-ID des Selbstständigen, Einzelunternehmers, Freiberuflers etc., der in den Feldern zuvor seine Kenndaten eingetragen hat, abgefragt. In jedem Antrag ist wenigstens eine der beiden Nummern zwingend einzutragen.
- Abgefragt wird zudem die Adresse des Unternehmens, sofern diese von der Privatadresse abweicht.
- Informationen zur Bankverbindung (IBAN + Kreditinstitut) des Firmenkontos für die Auszahlung.
- Abgefragt wird außerdem die Branche, bzw. die Art der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit.
- Im Rahmen des Antrags wird die Anzahl der Beschäftigten abgefragt. Hilfestellung bei der Berechnung der Vollzeitbeschäftigten s. oben.

Soforthilfen für Solo-Selbstständige und Unternehmen bis zu 50 Mitarbeitern in NRW

4 von 5

Hinweis:

Nordrhein-Westfalen fördert nach der Kleinbeihilfen-Regelung des Bundes. Eine sogenannte De-Minimis-Erklärung ist nicht erforderlich.

Es ist darüber hinaus zu beachten, dass die Gesamtsumme der einem Unternehmen nach dieser Regelung gewährten Kleinbeihilfen den Höchstbetrag von 800 Tsd. Euro – im Fischerei- und Aquakultursektor 120 Tsd. Euro und in der landwirtschaftlichen Produktion 100 Tsd. Euro - nicht übersteigen darf. Diese Bestimmung dürfte in den weitaus meisten Fällen nicht zum Tragen kommen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der **Antragsteller/die Antragstellerin versichert, alle Angaben im Antragsformular nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht zu haben.**

Beratende Hilfe zum Antragsverfahren

VOR der Antragstellung:

Hilfe erhalten Sie bei den meisten Wirtschaftsförderungsämtern bzw. -gesellschaften der Städte und Kreise. Mitglieder der Kammern können auch dabei die Hilfe der IHK und HWK in Anspruch nehmen. Beratung leisten zudem die Kammern für die freien Berufe.

NACH der Antragstellung:

Antragsteller, die nach der Antragstellung Probleme haben, wenden sich bitte direkt an ihre zuständige Bezirksregierung.

- [Die Kontakte zu den Kammern und Bezirksregierungen finden Sie hier.](#)

Bitte haben Sie Verständnis, dass es aufgrund der Vielzahl an Anfragen etwas dauern kann bis Sie eine Antwort erhalten. Es wird keine Frage unbeantwortet bleiben.

Soforthilfen für Solo-Selbstständige und Unternehmen bis zu 50 Mitarbeitern in NRW

5 von 5

Berechtigung der Inanspruchnahme der Leistung überprüfen:

Der Antragsteller versichert im Formular, dass er alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht hat. Falsche Angaben, die zu einer unberechtigten Inanspruchnahme der Leistung führen, sind Subventionsbetrug. Die Leistung muss dann nicht nur zurückgeführt werden, es kann dann zu einer strafrechtlichen Verfolgung kommen.

Der Antragsteller ist gehalten, den Zuschuss in seiner Steuererklärung für 2020 aufzunehmen. Da dem Antrag die Steuernummer bzw. die Steuer-ID beizufügen ist, hat das Finanzamt die Möglichkeit, die Plausibilität der Inanspruchnahme im Nachhinein zu überprüfen.

Der Zuschuss wird als sogenannte Billigkeitsleistung ausgezahlt. Auch im Falle einer Überkompensation (z. B. durch Versicherungsleistungen oder andere Fördermaßnahmen) muss die erhaltene Soforthilfe zurückgezahlt werden.

Weiterführender Link:

- <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>

Im unteren Teil der Internetseite sind weitere Fragen und Antworten zur Soforthilfe und dem Antragsverfahren. Die Seite wird fortlaufend aktualisiert.

Förderung unternehmerischen Know-hows für Corona-betroffene kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) und Freiberufler

1 von 2

Inhalt:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat die bestehende Richtlinie zum Förderprogramm zur Förderung des unternehmerischen Know-hows um ein Modul für Corona betroffene KMU und Freiberufler ergänzt, die dadurch ohne Eigenanteil gefördert werden können. Das Programm ist seit dem 03.04.2020 in Kraft und Anträge können zunächst bis zum 31.12.2020 gestellt werden. Die Maßnahme wird aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) der Europäischen Union kofinanziert. Die für die Umsetzung zuständige Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Betroffene Unternehmen oder Freiberufler erhalten einen Zuschuss für eine Beratungsleistung in Höhe von 100 %, jedoch max. € 4.000, der in Rechnung gestellten Beratungskosten (Vollfinanzierung). Mit Hilfe der externen Beratung sollen neue Geschäftsfelder gesucht, Geschäfte umgestellt oder digitalisiert werden oder die Liquidität wiederhergestellt werden.

Bedingungen:

Das Modul für von Corona betroffene KMU und Freiberufler richtet sich an:

- Jungunternehmen, die bis zu 2 Jahren am Markt sind
- Bestandsunternehmen, die ab dem 3. Jahr der Gründung am Markt sind
- Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten
- Unternehmen dürfen pro Beratungsschwerpunkt nicht mehr als 5 Beratungstage in Anspruch nehmen. Unternehmen können bis zur Ausschöpfung der jeweils maximalen förderfähigen Beratungskosten pro Beratungsschwerpunkt weitere Anträge auf Förderung stellen.
- Beraten dürfen Berater/-innen, die ihren überwiegenden Umsatz (>50%) aus ihrer Beratungstätigkeit erzielen.

Beantragung:

Beantragungen erfolgen online über die Antragsplattform des BAFA. Antragsformular:

- <https://fms.bafa.de/BafaFrame/unternehmensberatung>

Förderung unternehmerischen Know-hows für Corona-betroffene kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) und Freiberufler

2 von 2

Weiterführende Links:

- https://www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Beratung_Finanzierung/Unternehmensberatung/unternehmensberatung.html?nn=8062106
- https://www.bundesanzeiger.de/ebanzwww/wexsservlet?page.navid=to_book-mark_officialsite&genericsearch_param.edition=BAAnz+AT+02.04.2020&global_data.language=de

Merkblatt:

- https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/unb_merkblatt_corona.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Bürgschaften

Inhalt:

Bereitstellung von Bürgschaften für alle gewerblichen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) aller Branchen, sowie die Freien Berufe.

Die Bürgschaftsbank NRW unterstützt die Hausbanken bei der Finanzierung von kleineren und mittleren Unternehmen!

Bedingungen:

- Anhebung der Bürgschaftsobergrenzen auf 2,5 Mio. Euro (bisher 1,25 Mio. Euro).
- Höhere Risikoübernahme des Bundes durch Erhöhung der Rückbürgschaft.
- Verschiedene Maßnahmen zur Beschleunigung der Entscheidungen.

Beantragung:

Bürgschaften werden bei der Bürgschaftsbank oder über die Hausbank beantragt.

Weiterführende Links:

- <https://www.bb-nrw.de/de/aktuelles/news/detail/Corona-Krise-Buergschaftsbanken-erweitern-Unterstuetzung-von-KMU/>

Telefonische Auskünfte bei der Bürgschaftsbank NRW:

Tel.: 02131 5107-0

NRW.Bank Universalkredit

Inhalt: Kreditvergabe

Zinsgünstige Darlehen mit flexiblen Laufzeiten für Vorhaben im In- und Ausland – optional mit einer Haftungsfreistellung der NRW.BANK oder einer Bürgschaftsbank für das durchleitende Kreditinstitut.

Die Darlehen können zur Abdeckung des mittel- bis langfristigen Finanzierungsbedarfs eingesetzt werden, z. B. für Investitionsmaßnahmen und/oder Liquiditäts-/Betriebsmittelbedarf.

Förderfähig sind grundsätzlich nur Vorhaben, die einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen und deren Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Im Rahmen der Coronavirus-Hilfen für Unternehmen ergänzt die NRW.BANK temporär das bestehende Haftungsfreistellungsangebot von 50 Prozent Risikoübernahme um eine 80 prozentige Risikoübernahme und setzt den bisher hierfür notwendigen Mindestkreditbetrag aus.

Bedingungen:

Der Kredit richtet sich an:

- Existenzgründerinnen und -gründer
- mittelständische Unternehmen (inländische und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich im Privatbesitz befinden und deren Jahresumsatz – einschließlich verbundener Unternehmen – 500 Mio. € nicht überschreitet)
- Freie Berufe
- Für Unternehmen aus dem Sektor Fischerei/Aquakultur sowie aus dem Bereich der Primärerzeugung der im Anhang I EU-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse ist eine Antragstellung nicht möglich. Ferner sind Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten von einer Förderung ausgeschlossen.

Beantragung:

Der Antrag und ggf. die Bürgschaft ist bei einem Kreditinstitut nach Wahl des Antragstellers oder bei seiner/ihrer Hausbank zu stellen.

Weiterführende Links:

- <https://www.nrwbank.de/de/foerderlotse-produkte/NRWBANKUniversalkredit/15260/nrwbankproduktdetail.html>

NRW.BANK Service-Center:

Tel.: 0211 917414800

Bundeswirtschaftsministerium (BMWi)/ Thema Fördermaßnahmen:

Tel.: 0301 8615800

NRW.Start-up akut

Inhalt: Wandeldarlehen

Die NRW.Bank vergibt Wandeldarlehen an Kapitalgesellschaften (UG/GmbH) in der Seed- oder Start-up-Phase (nicht älter als 36 Monate) wegen Corona-Krise.

Finanziert werden Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Unternehmensgründung oder dem Unternehmenswachstum stehen.

Mindestbetrag des Darlehens ist 15.000 €, Höchstbetrag ist 200.000 €.

Bedingungen:

Gefördert werden innovative, wachstumsorientierte Kapitalgesellschaften (UG/GmbH) in Seed- oder Start-up-Phase (nicht älter als 36 Monate), die nachweislich von den Auswirkungen der Corona-Krise betroffen sind. Der Sitz des Unternehmens oder der Investitionsort muss in Nordrhein-Westfalen liegen.

Beantragung:

Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Vordruck zuzüglich der Anlagen frühzeitig über startup-akut@nrwbank.de bei der

NRW.BANK
Bereich Eigenkapitalfinanzierungen
Abteilung 101-68001
Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf

zu stellen.

Die Mittel werden von der NRW.BANK direkt an den Antragsteller gewährt.

Weiterführende Links:

- <https://www.nrwbank.de/de/foerderlotse-produkte/nrw-start-up-akut/16008/nrwbankproduktdetail.html>

NRW.BANK Service-Center:

Tel.: 0 211 91741-4800

Bundeswirtschaftsministerium (BMWi)/ Thema Fördermaßnahmen:

Tel.: 0301 8615800

Beteiligungskapital Mikromezzaninfonds

Inhalt:

Die Mezzaninfinanzierungen sind stille Beteiligungen, durch die Unternehmen, Existenzgründer und Freiberufler ihr Kapital erhöhen können.

Sicherheiten sind hierfür vom Unternehmen nicht zu stellen. Das führt zur sofortigen Liquiditätsstärkung und verbessert auch das Rating des Unternehmens und somit seine Kreditwürdigkeit.

Das Programm ist nicht im Rahmen der Corona-Hilfen aufgesetzt worden; es handelt sich um ein bereits bestehendes Angebot.

Bedingungen:

Der Mikromezzaninfonds richtet sich an:

- Freiberufler, die nicht dem Standesrecht unterliegen
- Kleine Unternehmen sowie Existenzgründer
- Spezielle Zielgruppen, die ausbildungslos gegründet haben oder von Frauen oder von Menschen mit Migrationshintergrund geführt werden
- Gewerblich orientierte Sozialunternehmen und umweltorientierte Unternehmen

Die Freiberufler und Unternehmen müssen eine auskömmliche wirtschaftliche Tragfähigkeit erwarten lassen.

Beantragung:

Beteiligungen werden bei der Kapitalbeteiligungsgesellschaft NRW beantragt.

Weiterführende Links:

- <https://www.kbg-nrw.de/de/produkte/mikromezzaninfonds/>

Antragsformular:

- https://www.kbg-nrw.de/cms/export/sites/default/.content/documents/Mikromezzanin_Antrag_2020_Nordrhein-Westfalen.pdf

Mikromezzaninfonds Info-Line:

Tel.: 02131 5107200

Spezielles Maßnahmenpaket des Bundes für Start-ups

Inhalt: Erweiterung der Wagniskapitalfinanzierung

Start-ups haben grundsätzlich auch Zugang zu allen Unterstützungsmaßnahmen des Corona-Hilfspakets. Da jedoch klassische Kreditinstrumente häufig nicht auf die Bedürfnisse junger Start-ups passen, ergänzt die Bundesregierung diese Maßnahmen durch ein speziell auf Start-ups zugeschnittenes Angebot.

Das Maßnahmenpaket umfasst insbesondere folgende Elemente, die schrittweise umgesetzt werden:

- Öffentliche Wagniskapitalinvestoren auf Dachfonds- und auf Fondsebene (z.B. KfW Capital, Europäischer Investitionsfonds, High-Tech Gründerfonds, coparion) sollen kurzfristig zusätzliche öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt bekommen, die im Rahmen der Ko-Investition zusammen mit privaten Investoren für Finanzierungsrunden von Start-ups eingesetzt werden können.
- Die Dachfondsinvestoren KfW Capital und Europäischer Investitionsfonds (EIF) sollen perspektivisch mit zusätzlichen öffentlichen Mitteln in die Lage versetzt werden, Anteile von ausfallenden Fondsinvestoren zu übernehmen.
- Für junge Start-ups ohne Wagniskapitalgeber im Gesellschafterkreis und kleine Mittelständler soll die Finanzierung mit Wagniskapital und Eigenkapital-ersetzenden Finanzierungsformen erleichtert werden.

Bedingungen:

- Das Maßnahmenpaket richtet sich an: Start-ups und kleine Mittelständler, die Geld in Form von Equity oder Wandeldarlehen aufgenommen haben.
- Die Unterstützungsgelder fließen nicht auf direktem Weg in die Start-ups, sondern in private Investoren, die geschwächte Firmen unterstützen wollen.

Beantragung:

Es sind noch keine Informationen zur Beantragung veröffentlicht.

Weiterführende Links:

- <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-Milliardenhilfe-fuer-alle.html>
- <https://www.gruenderszene.de/business/bundesregierung-zwei-milliarden-corona-startups>

NRW.Bank-Start-up akut

Inhalt:

Die NRW.Bank legt das Programm „NRW.Start-up akut“ neu auf. Dabei geht es um Wandeldarlehen an innovative, wachstumsorientierte Kapitalgesellschaften (UG/GmbH) in der Seed- oder Start-up-Phase (nicht älter als 36 Monate) wegen der Corona-Krise.

- Förderart: Wandeldarlehen
- Mindestbetrag: 15.000 €
- Höchstbetrag: 200.000 €, wobei der maximale Förderbetrag durch eine ggfs. bereits bestehende, De-minimis-relevante Förderung des Unternehmens begrenzt wird.
- Laufzeit: 6 Jahre endfällig
- Zinssatz: Der Zinssatz beträgt 6% p. a. (Stundung bis zur Wandlung bzw. Endfälligkeit).
- Vorfälligkeitsentschädigung: keine, jederzeit rückzahlbar
- Co-Investment: nicht erforderlich (De-minimis)

Bedingungen:

- Der Sitz des Unternehmens oder der Investitionsort muss in Nordrhein-Westfalen liegen.
- Das Unternehmen muss nachweislich von den Auswirkungen der Corona-Krise betroffen sein.

Beantragung:

Die Antragsunterlagen sowie die zugehörigen Formulare sind vorübergehend nicht verfügbar und werden kurzfristig wieder zur Verfügung stehen.

Weiterführende Links:

<https://www.nrwbank.de/de/foerderlotse-produkte/nrw-start-up-akut/16008/nrwbank-produktdetail.html>

Krankenkassenbeiträge für Selbstständige, die in der gesetzlichen Krankenkasse versichert sind

Inhalt:

Reduzierung des Krankenkassenbeitrags. Die Reduzierung ist nur auf die Zukunft bezogen.

Bedingungen:

Unverhältnismäßige Belastung. Sie liegt vor, wenn das aktuelle Arbeitseinkommen um mehr als ein Viertel gegenüber dem zuletzt für die Beitragsberechnung festgestellten Arbeitseinkommen reduziert ist.

Die Einnahmen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit haben sich um mindestens 25 Prozent gegenüber dem Arbeitseinkommen verringert, welches für die letzte Beitragsberechnung eingesetzt wurde.

Beantragung:

Die Reduzierung der Beitragsbemessungsgrundlage erfolgt nur auf Antrag des freiwilligen Mitgliedes. Die Beitragsreduzierung kann nur zukunftsbezogen vorgenommen werden.

Die freiwillig versicherten Selbstständigen müssen einen Antrag bei Ihrer Krankenkasse auf Reduzierung der Beitragsbemessungsgrenze stellen.

Grundlage für die Berechnung sind der Vorauszahlungsbescheid zur Einkommensteuer und ergänzend dazu Unterlagen, die das voraussichtliche Arbeitseinkommen nachweisen.

Quelle:

- https://www.haufe.de/sozialwesen/versicherungen-beitraege/freiwillige-kranken-und-pflegeversicherung-fuer-selbststaendige/reduzierung-der-beitraege-bei-unverhaeltnismaessiger-belastung_240_422004.html

Sozialschutzpaket - Vereinfachter Zugang zu Grundsicherung für Selbstständige

Inhalt:

Selbstständige, vor allem Kleinunternehmer und sogenannte Solo-Selbstständige, sollen die Grundsicherung in einem vereinfachten Verfahren schnell und unbürokratisch erhalten. Der Bundestag hat ein Gesetz beschlossen, das ihnen den Zugang zu Sozialleistungen erleichtert. Niemand soll aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie in existenzielle Not geraten.

Bedingungen:

Wer zwischen dem 1. März und dem 30. Juni 2020 einen Antrag **auf Leistungen der Grundsicherung** stellt und dabei erklärt, über **kein erhebliches Vermögen** zu verfügen, darf Ersparnis in den ersten sechs Monaten behalten. Erst danach greifen wieder die bislang geltenden Regelungen für den Einsatz von Vermögen.

Auch **Folgeanträge** werden unbürokratisch für zwölf Monate weiterbewilligt

In den ersten sechs Monaten des Leistungsbezugs werden die **Ausgaben für Wohnung und Heizung** in jedem Fall in tatsächlicher Höhe anerkannt. Niemand, der zwischen dem 1. März und dem 30. Juni 2020 einen Antrag auf existenzsichernde Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII und dem Sozialen Entschädigungsrecht stellt, soll deswegen jetzt umziehen müssen

Das vereinfachte soll Verfahren sicherstellen, dass die Anträge schneller bearbeitet werden.

Beantragung:

Bei den jeweils zuständigen Jobcentern

Weiterführende Links:

- <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/sozialschutz-paket.html>
- <https://www.mit-bund.de/content/grundsicherung-fuer-selbststaendige>
- <https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung>

Entschädigung von Verdienstaussfällen

Inhalt:

Zahlung einer Entschädigung für Arbeitnehmer oder Selbstständige, die aufgrund einer behördlich angeordneten Quarantäne einen Verdienstaussfall erleiden. Neben dem Verdienstaussfall können Selbstständige auch für Betriebsausgaben während der Zeit der Quarantäne entschädigt werden (z. B. bei einer Praxisschließung).

Bedingungen:

Es muss ein individuelles Verbot für die Ausübung der Tätigkeit ausgesprochen worden sein, d. h. im Zusammenhang mit dem Coronavirus eine behördlich angeordnete Quarantäne.

Beantragung:

In Nordrhein-Westfalen sind die Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) für die Entschädigung je nach dem Sitz der Betriebsstätte zuständig. Selbstständig Erwerbstätige stellen den Antrag auf Entschädigung direkt beim zuständigen Landschaftsverband. Der Antrag muss schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Einstellung des Tätigkeitsverbots bzw. Ende der Quarantäne gestellt werden.

Weiterführende Links und Kontaktdaten:

- [Antragsformular des LVR für Selbstständige](#)
- [Antragsformular des LWL für Selbstständige](#)
- https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/taetigkeitsverbot/taetigkeitsverbot.jsp
- <https://www.lwl-soziales-entschaedigungsrecht.de/de/>

Telefonische Auskünfte zu Verdienstaussfällen bei Quarantänen:

Tel.: 0221 8095444 (Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr)

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

E-Mail: ser@lvr.de bzw. ser@lwl.org

Wirtschaftsstabilitätsfonds

1 von 4

Inhalt:

Die Bundesregierung hat einen großvolumigen Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) auf den Weg gebracht: Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds bietet Unternehmen und Start-ups bei Vorliegen der allgemeinen Antragsvoraussetzungen Unterstützung durch Garantien und Eigenkapitalhilfen, um die Krise erfolgreich zu bewältigen.

Der Fonds sieht im Detail folgende Stabilisierungsinstrumente vor:

- 100 Milliarden Euro für direkte staatliche Beteiligungen.
- 400 Milliarden Euro Staatsgarantien für Verbindlichkeiten.
- Bis zu 100 Milliarden Euro, mit denen der Fonds bereits beschlossene KfW-Programme refinanzieren kann.

Staatsgarantien:

Diese Staatsgarantien sollen Unternehmen helfen, sich am Kapitalmarkt zu refinanzieren.

- Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds kann Garantien für vom 28. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021 begebene Schuldtitel und begründete Verbindlichkeiten von Unternehmen übernehmen.
- Die Laufzeit der Garantien und der abzusichernden Verbindlichkeiten darf 60 Monate nicht übersteigen. Für die Übernahme von Garantien wird eine marktgerechte Gegenleistung erhoben.

Direkte staatliche Beteiligungen:

Diese Rekapitalisierungsmaßnahmen sollen die Kapitalbasis von Unternehmen stärken, um deren Solvenz sicherzustellen.

- Sie umfassen den Erwerb von nachrangigen Schuldtiteln, Hybridanleihen, Genussrechten, stillen Beteiligungen, Wandelanleihen, den Erwerb von Anteilen an Unternehmen und die Übernahme sonstiger Bestandteile des Eigenkapitals dieser Unternehmen, wenn dies für die Stabilisierung des Unternehmens erforderlich ist.
- Die Rekapitalisierung erfolgt zu marktgerechten Bedingungen.

Wirtschaftsstabilitätsfonds

2 von 4

Ziele:

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds federt die ökonomischen Auswirkungen der Pandemie auf Unternehmen ab, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort oder den Arbeitsmarkt in Deutschland hätte.

Der Fonds soll ebenfalls

- Liquiditätsengpässe beseitigen.
- Die Refinanzierung am Kapitalmarkt unterstützen.
- Die Kapitalbasis von Unternehmen stärken.

Der Fonds kann sich auch zeitlich begrenzt direkt an Unternehmen beteiligen. Ziel ist es dabei auch, einen Ausverkauf deutscher Wirtschafts- und Industrieinteressen zu verhindern.

Bedingungen:

Unternehmen müssen in den letzten beiden bereits bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2020 mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt haben:

- Bilanzsumme von mehr als 43 Mio. Euro
- Umsatzerlöse von mehr als 50 Mio. Euro
- Mehr als 249 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt

Hiervon sind sowohl für Garantien als auch Rekapitalisierungsmaßnahmen gewisse Ausnahmeregelungen vorgesehen.

- Garantien sind ausnahmsweise auch für Unternehmen zulässig, die in einem der in § 55 Außenwirtschaftsverordnung genannten Sektoren tätig oder von vergleichbarer Bedeutung für die Sicherheit oder die Wirtschaft sind.
- Gleiches gilt für Rekapitalisierungsmaßnahmen. Dort sind im Ausnahmefall zudem auch Anträge von Unternehmen, die seit dem 1. Januar 2017 in mindestens einer abgeschlossenen Finanzierungsrunde von privaten Kapitalgebern mit einem Unternehmenswert von mindestens 50 Millionen Euro einschließlich des durch diese Runde eingeworbenen Kapitals bewertet wurden, zulässig.

Die Entscheidung, dass ein Unternehmen von den Ausnahmeregelungen erfasst wird, kann aber nur im jeweils konkreten Einzelfall erfolgen. Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Ausschuss entscheidet dabei nach eigenem Ermessen.

Wirtschaftsstabilitätsfonds

3 von 4

Voraussetzungen für die Gewährung der Stabilisierungsmaßnahmen sind, dass

- dem Unternehmen keine anderweitigen Finanzierungsmittel zur Verfügung stehen;
- durch die Stabilisierungsmaßnahme eine klare, eigenständige Fortführungsperspektive nach der Corona-Pandemie für das Unternehmen besteht und
- das Unternehmen bis Ende 2019 nicht bereits in finanziellen Schwierigkeiten war, d. h. grundsätzlich mit eigenen Mitteln oder Mitteln seiner Anteilseigner oder Gläubiger Verluste selbstständig auffangen konnte.
- Zudem muss das beantragende Unternehmen eine Gewähr für eine solide und umsichtige Geschäftspolitik bieten und einen Beitrag zur Stabilisierung von Produktionsketten und Sicherung von Arbeitsplätzen leisten.

Beantragung:

Über Stabilisierungsmaßnahmen entscheidet grundsätzlich das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auf Antrag des Unternehmens nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung

- der Bedeutung des Unternehmens für die Wirtschaft Deutschlands,
- der Dringlichkeit,
- der Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und den Wettbewerb und
- des Grundsatzes des möglichst sparsamen und wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel des WSF

In Fällen von besonderer Bedeutung kann auch der Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Ausschuss entscheiden. Die Entscheidung über Anträge kann auch durch Rechtsverordnung auf die Kreditanstalt für Wiederaufbau übertragen werden.

Ansprechpartner für Unternehmen ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Anträge können in Kürze eingereicht werden unter

www.wirtschaftsstabilisierungsfonds.bmwi.de

www.wsf.bmwi.de

Wirtschaftsstabilitätsfonds

4 von 4

Weiterführende Links:

- <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/WSF/wirtschaftsstabilisierungsfonds.html>
- <https://www.mwe.com/de/insights/der-wirtschaftsstabilisierungsfonds/>
- <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>
- <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-13-Milliarden-Schutzschild-fuer-Deutschland.html>
- <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-Milliardenhilfe-fuer-alle.html;jsessionid=28D879BC9243B3D5733F470C621DE3FD.delivery1-replication>
- <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/03/2020-03-23-pm-Wirtschaftsstabilisierungsfond.html>

Soforthilfen für Künstlerinnen und Künstler in NRW

Inhalt:

Sofortprogramm des Ministeriums für Kultur und Weiterbildung NRW in Höhe von 5 Millionen Euro. Eine Person kann eine existenzsichernde Einmalzahlung von bis zu 2.000 € erhalten. Der Betrag muss nicht zurückgezahlt werden.

Das am 20. März als Überbrückungshilfe angelaufene Sonderförderprogramm des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft in Höhe von 5 Mio. Euro ist inzwischen ausgeschöpft. An einer Folgelösung wird derzeit gearbeitet. Unterstützungsmöglichkeiten sind weiterhin durch Bundes- und Länderprogramme gegeben.

Bedingungen:

- Freischaffende, professionelle Künstlerinnen und Künstler, die durch Absagen von Engagements in finanzielle Schwierigkeiten geraten.
- Nachweis über die Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse.
- Nachweis/e für den/die Honorarausfälle (z. B. Vertrag plus Veranstaltungsabsage).
- Eine Bestätigung über den Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen durch eine Kopie des Personalausweises.

Beantragung:

Die Anträge müssen bis zum 31. Mai 2020 gestellt sein.

Das Antragsformular für die Soforthilfe steht auf der Internetseite des Ministeriums für Kultur und Weiterbildung zum Download bereit (Siehe weiterführender Link). Der Antrag wird per E-Mail oder Fax an die jeweilige Bezirksregierung gesendet. Die Adressen der Bezirksregierungen sind im Antragsformular aufgeführt.

Weitergehende Informationen zu Antragsvoraussetzungen und Antragstellung sind in einer FAQ-Liste auf der Homepage des Ministeriums aufgeführt (siehe weiterführende Links).

Soforthilfen kombinieren

Künstlerinnen und Künstler können das Sofortprogramm für freischaffende, professionelle Künstlerinnen und Künstler mit dem NRW-Soforthilfe 2020 kombinieren, wenn entweder eine Gewerbebeanmeldung vorliegt oder eine freiberufliche Tätigkeit (Auch freiberuflich tätige Dozentinnen und Dozenten der gemeinwohlorientierten Weiterbildung und der Politischen Bildung sind für das NRW-Soforthilfe 2020 antragsberechtigt).

Weiterführende Links:

- [https://www.mkw.nrw/Informationen Corona-Virus](https://www.mkw.nrw/Informationen_Corona-Virus)
- https://www.mkw.nrw/FAQ_Sofortprogramm
- [https://www.mkw.nrw/Presse/Hilfe Solo-Selbststaendige](https://www.mkw.nrw/Presse/Hilfe_Solo-Selbststaendige)
- https://mkw.nrw/sites/default/files/documents/2020-03/2020-03-20_pm-unterstuetzung-kultur-und-weiterbildung.pdf

